

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,
Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,25 M., in Wilsdruff 1,30 M.,
durch die Post bezogen 1,54 M.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Btg. pro oberer Zeile pro Woche.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Btg.
Betrandender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weiksen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Dürhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Jagow,
Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loxen, Rohorn, Rützh-Rothsch, Runzig, Reufsch, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf,
Rohrdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schwickwalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Rohorn,
Seelitzhain, Spechtshausen, Landheim, Unterkdorf, Wilsdroy, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

No. 5.

Dienstag, den 11. Januar 1910.

69. Jahrg.

Bekanntmachung,

betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen
aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschäftigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu
zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fuß- und Maschinengewehrtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,
oder zu
dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,
oder zu
drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie
melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Meldescheins**.
Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft** geführt hat.

4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmescheins**.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am **Rekruten-Einstellungstermin** (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die Freiwilligen vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Geringens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fuß- und Maschinengewehrtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf

*) Für den Eintritt bei den Königlich Sächsischen Eisenbahnkompanien und der Königlich Sächsischen Telegraphenkompanie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuss. Eisenbahnregiments Nr. 2 bez. des Königl. Preuss. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 10. Januar.

Deutsches Reich.

Seine Majestät der Kaiser

empfangt Mittwoch nachmittag im Königl. Schlosse in Anwesenheit des Kronprinzen, der Prinzen Sichel-Friedrich, August Wilhelm und Oskar, des Reichskanzlers, der meisten Staatsminister und Staatssekretäre, sowie anderer hoher Würdenträger die früh in Berlin eingetroffene chinesische Marine-Studien-Kommission. Dabei hielt Prinz Tsai-Hsun an Seine Majestät dem Kaiser folgende Ansprache:

Im Auftrage meines erlauchten Sonveräns bin ich nach Deutschland gekommen, um mich mit den Marineverhältnissen vertraut zu machen. Durch die Gnade Eurer Kaiserlichen Majestät bin ich mit außergewöhnlichen Ehren empfangen und von den Offizieren und Beamten Eurer Majestät begrüßt worden. Eure Majestät wollen

geruhen, meinen ehrerbietigsten Dank dafür entgegenzunehmen.

Der Name der deutschen Marine hat in der ganzen Welt einen guten Klang, und die vorzüglichen Leistungen der deutschen Werften sind allgemein bekannt; daher gereicht es mir zu ganz besonderer Freude, jetzt aus eigener Anschauung Deutschlands Fortschritte auf maritimem Gebiet kennen zu lernen.

Es erfüllt mich dabei der lebhafteste Wunsch, daß die freundschaftlichen Beziehungen unserer beiden Länder immer inniger werden und stets nur Friede und Eintracht herrschen mögen. Hiermit verbinde ich die Hoffnung, daß Eurer Majestät noch viele Jahre einer glücklichen Regierung beschieden sein mögen.

Seine Majestät antwortete wie folgt:
Eurer Kaiserlichen Hoheit danke ich für Ihre freundlichen Worte und für die guten Wünsche, die Sie für meine Person zum Ausdruck gebracht haben.

Es hat mich mit lebhafter Genugthuung erfüllt, daß Seine Majestät der Kaiser von China Eurer Kaiserl. Hoheit

an der Spitze einer Kommission hoher Würdenträger zum Studium der europäischen Marineverhältnisse auch nach Deutschland entsandt hat, und ich habe befohlen, die Erfüllung der Aufgaben der Kommission in jeder Weise zu erleichtern.

Bei der hohen Einsicht Eurer Kaiserlichen Hoheit zweifle ich nicht, daß Sie unsere Einrichtungen und Leistungen zu würdigen wissen werden, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Sie unter dem, was Sie sehen werden, Manches finden mögen, was Ihnen von Interesse und der Beachtung wert erscheint.

Ueberzeugt, daß auch Eurer Kaiserlichen Hoheit Besuch in Deutschland dazu beitragen wird, die zwischen China und dem Deutschen Reich bestehenden so freundschaftlichen Beziehungen zu fördern und zu festigen, heiße ich Eurer Kaiserliche Hoheit und Ihre Begleiter in unserer Mitte von Herzen willkommen.

An die Audienz schloß sich eine Frühstückstafel. — Der Kaiser verlieh dem Prinzen Tsai-Hsun das Großkreuz des Roten Adler-Ordens.

Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich erst im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf die Vorteile der Losnummer verzichten, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.
Dresden, den 4. Januar 1910.

Kriegsministerium.

Mittwoch, den 12. Januar 1910, nachm. 2 Uhr, sollen in Niederwartha 1 Glaschranz, 1 Solatisch, 1 Röhricht gegen Barzahlung meistbietend versteigert werden. Sammelort: Gafhof Niederwartha.

Wilsdruff, den 7. Januar 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Bei uns sind eingegangen

vom Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen

das 24. bis mit 26. Stück vom Jahre 1909 und

vom Reichsgesetzblatte

Nr. 59 bis mit 63 vom gleichen Jahre.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschlag in der Hausflur des Rathhauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in hiesiger Staatskanzlei zu jedermanns Einsicht aus.
Wilsdruff, am 8. Januar 1910.

Der Stadtrat,
Kahlenberger.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 12. dieses Monats,

nachmittags 3 Uhr,

sollen am oberen Dache hier (Zusammentreffen an Funks Brücke) eine Anzahl Kasanien-Stämme und verschiedene Ubraumhausen etc. gegen sofortige Barzahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Wilsdruff, am 10. Januar 1910.

Der Stadtrat,
Kahlenberger.

Die Anmeldung der Kinder, die Ostern schulpflichtig werden, hat Montag den 17. und Dienstag den 18. Januar vormittags 10—12 und nachmittags 2—4 Uhr zu erfolgen. Folgendes ist zu beachten:

1. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 4. April d. J. das 6. Lebensjahr vollenden.
2. Angemeldet werden können auch die Kinder, die bis zum 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollenden.
3. Für die in Wilsdruff geborenen Kinder ist nur der Impfschein, für alle auswärts geborenen Kinder sind Taufzeugnis und Taufschein vorzulegen.
4. Bei Kindern aus konfessionell gemischten Ehen, die nicht dem Bekenntnisse des Vaters folgen sollen, ist der Nachweis des an Gerichtsstelle geschlossenen Erziehungsvertrages beizubringen.
5. Die Kinder sind möglichst mitzubringen.

Wilsdruff, am 8. Januar 1910.

Der Ortsschulinspektor,
Schuldirektor Thomas.